C/2026/4255

4.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12545 — MSI / ZIELUNTERNEHMEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4255)

1. Am 27. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Morgan Stanley Infrastructure Inc. („MSI“, USA), kontrolliert von Morgan Stanley (USA),

— Nicollin SAS („Nicollin“, Frankreich), kontrolliert von Groupe Nicollin (Frankreich),

— Société Méditerranéenne De Nettoiement SAS („SMN“, Frankreich), kontrolliert von Groupe Nicollin,

— Nicollin Holding Environnement („NHE“, Frankreich), kontrolliert von Groupe Nicollin,

— Nicollin Eau (Frankreich), kontrolliert von Groupe Nicollin,

— MP3D Groupe (Frankreich), kontrolliert von Groupe Nicollin.

Morgan Stanley wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Nicollin, SMN, NHE, Nicollin Eau und MP3D Groupe (im Folgenden „Zielunternehmen“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MSI erbringt Finanzdienstleistungen, insbesondere auch Beratung im Bereich Vermögensverwaltung und für Fonds, die in Infrastrukturanlagen investieren.

— Die Zielunternehmen sind in den Bereichen Abfallbewirtschaftungs- (Nicollin, SMN, NHE) und Wasserversorgungsdienstleistungen (Nicollin Eau und MP3D Groupe) tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12545 — MSI / ZIELUNTERNEHMEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË